



**Arbeitsgemeinschaft**  
Insolvenzrecht und Sanierung



## **„Die neue EUInsVO – Änderungen und Auswirkungen“**

**Steigenberger Airport Hotel Frankfurt**

**30. Oktober 2015  
Frankfurt am Main**

---

Eberhard Nietzer  
Vizepräsident des Amtsgerichts, Heilbronn

## Das Sekundärinsolvenzverfahren:

- Koordinierung
- Zusammenarbeit
- Kommunikation

Eberhard Nietzer

[www.insolvencycourts.org](http://www.insolvencycourts.org)

## Grundlagen der Kooperation

### EulnsVO alt

### EulnsVO neu

Erwägungsgrund 2	Erwägungsgrund 3
<p>Für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sind effiziente und wirksame grenzüberschreitende Insolvenzverfahren erforderlich; die Annahme dieser Verordnung ist zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, das in den Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Sinne des Artikels 65 des Vertrags fällt.</p> <p>Art. 65 EG Vertrag (Auszug) (<a href="http://dejure.org/gesetze/EG/65.html">http://dejure.org/gesetze/EG/65.html</a>)</p> <p>Die Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind, nach Artikel 67 zu treffen sind, schließen ein:</p> <p>a) Verbesserung und Vereinfachung - der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; c) Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.</p>	<p>Für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sind effiziente und wirksame grenzüberschreitende Insolvenzverfahren erforderlich. Die Annahme dieser Verordnung ist zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlich, das in den Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Sinne des Artikels 81 des Vertrags fällt.</p> <p>Art. 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Auszug) (<a href="http://dejure.org/gesetze/AEUV/81.html">http://dejure.org/gesetze/AEUV/81.html</a>)</p> <p>(1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.</p> <p>(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die Folgendes sicherstellen sollen: ...</p>

## Koordinierung durch Kooperation Verwalter

EulnsVO alt	EulnsVO neu
<p><b><u>Art. 31</u></b></p> <p><b><u>Abs. 1</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung z.B.               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stand der Anmeldung bzw. Prüfung der Forderungen</li> <li>– Maßnahmen zur Beendigung des Verfahrens</li> <li>– Stand und Umfang der Soll-Masse</li> <li>– geplante/rechtshängige Rechtsstreite vorbehaltlich der einzelstaatlichen Vorschriften über die Einschränkung der Weitergabe von Informationen (insbesondere nationales Datenschutzrecht)</li> </ul> </li> </ul> <p><b><u>Abs. 2</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflicht zur Zusammenarbeit</li> </ul>	<p><b><u>Art. 41</u></b></p> <p><b><u>Abs. 1</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflicht zur Zusammenarbeit</li> </ul> <p><b><u>Abs. 2 Pflichten bei der Durchführung der Zusammenarbeit nach Abs. 1</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• a) wie Art. 31 Abs. 1 alt aber nur wenn geeignete Vorkehrungen zum Schutz vertraulicher Informationen bestehen</li> <li>• b) Prüfung von Möglichkeiten zur Rettung oder Sanierung des Schuldners und falls möglich Koordinierung der Ausarbeitung und Umsetzung eines Sanierungsplans</li> <li>• c) Koordinierung der Verwertung oder Verwendung der Insolvenzmasse und der Verwaltung der Geschäfte des Schuldners</li> </ul>

## Koordinierung durch Kooperation Verwalter 2

### Weitere Punkte, über die informiert werden sollte\*:

- Stand und Umfang der Sollmasse im jeweiligen Verfahren
- in Aussicht genommene oder rechtshängig gemachte Streitigkeiten zur Wiederherstellung der Sollmasse (Anfechtungsprozesse)
- Klagemöglichkeiten zur Wiedererlangung von Massegegenständen
- Klagen auf Ersatz von Schäden sowie die im jeweiligen Verfahren angemeldeten Forderungen (mit Blick auf Art. 20 alt bzw. 23 neu)
- Ergebnis der Forderungsprüfung und Stand von Feststellungsprozessen
- Anzahl der Gläubiger
- Rangfolge der Gläubiger
- in Aussicht genommene Reorganisations- und Sanierungsmaßnahmen
- Möglichkeiten der Verwertung der Masse
- Stand der Verfahrensabwicklung
- voraussichtlich zu erzielende Quoten
- Restschuldbefreiung

\*Smid, Die Bedeutung des Europäischen und Deutschen Internationalen Insolvenzrechts für die insolvenzgerichtliche Praxis, S. 53

## Koordinierung durch Kooperation Gerichte (nur EulnsVO neu)

### Art. 42 Abs. 1 (Kooperation)

Zum Zweck der Koordinierung von Hauptinsolvenzverfahren, Partikularverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen desselben Schuldners

und soweit mit den geltenden Vorschriften vereinbar,

**arbeitet** jedes mit einem Eröffnungsantrag oder einem eröffneten Verfahren befasste Gericht mit jedem anderen Gericht zusammen, das ebenfalls mit einem solchen Verfahren befasst ist.

Es kann dazu eine unabhängige Person oder Stelle bestimmt werden, die auf Weisung des Gerichts tätig wird.

### Art. 42 Abs. 2 (Kommunikation)

Im Rahmen der Zusammenarbeit **können**  
die Gerichte  
oder eine in ihrem Auftrag tätige Person  
oder Stelle im Sinne des Absatzes 1

direkt

miteinander kommunizieren

oder einander direkt um Informationen und Unterstützung ersuchen,  
wenn bei dieser Kommunikation die Verfahrensrechte der  
Verfahrensbeteiligten und die Vertraulichkeit der Informationen gewahrt sind.

## Koordinierung durch Kooperation Verwalter - Gerichte

### Nur EulnsVO neu

### Art. 43 Abs. 1 (Kooperation und Kommunikation)

Um die Koordinierung von Hauptinsolvenzverfahren, Partikularverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen desselben Schuldners zu erleichtern

und soweit diese Zusammenarbeit und Kommunikation mit den für die einzelnen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar sind und keine Interessenkonflikte nach sich ziehen,

arbeiten die Verwalter mit den Gerichten zusammen und kommunizieren mit ihnen wie folgt:

- der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens mit jedem Gericht, das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasst ist oder das ein solches Verfahren eröffnet hat
- der Verwalter eines Partikularverfahrens oder Sekundärinsolvenzverfahrens mit dem Gericht, das mit einem Antrag auf Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens befasst ist oder das ein solches Verfahren eröffnet hat
- der Verwalter eines Partikularverfahrens oder Sekundärinsolvenzverfahrens mit dem Gericht, das mit einem Antrag auf Eröffnung eines anderen Partikularverfahrens oder Sekundärinsolvenzverfahrens befasst ist oder das ein solches Verfahren eröffnet hat

## Mittel und Wege zur Kooperation – Art. 42 und 43

### Nur EulnsVO neu

#### Art. 42 Abs. 3 (Gerichte)

Jeder vom Gericht als geeignet angesehene Weg kann gewählt werden, insbesondere:

- a) die Koordinierung bei der Bestellung von Verwaltern
- b) die Mitteilung von Informationen auf jedem von dem betreffenden Gericht als geeignet erachteten Weg
- c) die Koordinierung der Verwaltung und Überwachung des Vermögens und der Geschäfte des Schuldners
- d) die Koordinierung der Verhandlungen
- e) soweit erforderlich die Koordinierung der Zustimmung zu einer Verständigung der Verwalter

#### Art. 43 Abs. 2 (Verwalter und Gerichte)

Jeder geeignete Weg ist zulässig, etwa die in Art. 42 Abs. 3 erwähnten Wege

## Mittel und Wege zur Kooperation - Erwägungsgründe

### Nur EulnsVO neu

#### Erwägungsgrund 48 Satz 5

Bei ihrer Zusammenarbeit sollten Verwalter und Gerichte die bewährten Praktiken für grenzüberschreitende Insolvenzfälle berücksichtigen, wie sie in den Kommunikations- und Kooperationsgrundsätzen und -leitlinien, die von [europäischen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts ausgearbeitet worden sind](#), niedergelegt sind, insbesondere den einschlägigen Leitlinien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ([UNCITRAL](#)).

#### Erwägungsgrund 49

- Abschluss von Vereinbarungen und Herbeiführen von Verständigungen zwischen Verwaltern und Gerichten zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sofern dies mit den für die jeweiligen Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist.
- Diese Vereinbarungen und Verständigungen können in der Form — sie können schriftlich oder mündlich sein — und im Umfang — von allgemein bis spezifisch — variieren und von verschiedenen Parteien geschlossen werden.

## Mittel und Wege zur Kooperation – Artikel 41

Nur EulnsVO neu

### Artikel 41 Abs. 1 S. 2

Die Zusammenarbeit kann in beliebiger Form, einschließlich durch den Abschluss von Vereinbarungen oder Verständigungen, erfolgen.

### Hinweis zu Vereinbarungen (Insolvenzverwaltungsverträge, Protocols):

- Über gesetzlich vorgesehene, zwingende Pflichten der jeweiligen Vertragspartner besteht keine Dispositionsfreiheit
- Interessen der Gläubiger des Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahrens dürfen nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass eine Schmälerung der Masse eintritt
- Mitwirkungsrechte der Gläubiger (z.B. Zustimmung nach [§ 160 InsO](#)) dürfen nicht verletzt werden
- Die Einbeziehung von Vereinbarungen der Insolvenzverwalter in eine gerichtliche Verfügung, welche diese Vereinbarungen für verbindlich erklärt, ist dem deutschen Recht fremd. Es besteht zudem das Risiko, dass eine solche Verfügung Gläubigerrechte verletzen würde.

## Grundsätze und Leitlinien zur Kooperation

Europa	International
<a href="#">European Communication and Cooperation Guidelines for Cross-border Insolvency (CoCo Guidelines)</a>	<a href="#">Guidelines Applicable to Court-to Court Communications in Cross-Border Cases</a>
	<a href="#">UNCITRAL Practice Guide on Cross-Border Insolvency Cooperation</a>
<a href="#">EU Cross Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles (EU JudgeCo Principles)</a>	<a href="#">ALI/III Global Principles for Cooperation in International Insolvency Cases</a> (Deutsch: RIW 2014, 194)

## ALI/III Globale Grundsätze für die Zusammenarbeit

### Grundlagen

#### Hauptziele

- bestmögliche Sicherung des Schuldnervermögens
- Erhaltung des Schuldnerunternehmens soweit möglich
- angemessene Verfahrensführung

#### Berücksichtigung der Interessen

- der Gläubiger einschließlich der Gleichbehandlung von Gläubigern mit Rechten ähnlichen Rangs
- des Schuldners
- der anderen Verfahrensbeteiligten

#### Weitere Zwecke

- effiziente und zügige Verfahrensabwicklung
- Informationsaustausch zur Kostenreduzierung
- Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten

## ALI/III Globale Grundsätze für die Zusammenarbeit

### Empfehlungen an die Gerichte und Insolvenzverwalter (Auszug 1)

- Unverzögliche Mitteilung aller relevanter Informationen, insbesondere Aktivposten und Verbindlichkeiten, eventuell Abhaltung von [Statuskonferenzen](#) (Grundsatz 4.2 iv)
- Sprache (Grundsatz 21):
  - Verwalter: Vereinbarung über die Kommunikationssprache nach Zweckmäßigkeits- und Kostengesichtspunkten
  - Gerichte: Zulassung anderer als der üblicherweise vor Ort in Verfahren verwendeten Sprachen
- Kommunikationswege (Grundsatz 23):
  - Direkt oder durch die Verwalter
  - Allgemein gebräuchliche und zuverlässige elektronische Kommunikationstechnik
  - Protocols mit Zustimmung der Beteiligten und Genehmigung der Gerichte
- Bestimmung einer unabhängigen Verbindungsperson nach Anhörung der Verwalter, die folgende Anforderungen erfüllt (Grundsatz 23.4 und 23.5):
  - Entsprechendes Fachwissen und entsprechende Erfahrung
  - Für die Tätigkeit in internationalen Insolvenzverfahren erforderliche Zuverlässigkeit und Integrität
  - Keine tatsächlichen oder scheinbaren Interessenkonflikte
  - Rechenschaftspflicht gegenüber dem sie ernennenden Gericht
  - Vergütung aus der Masse, für welche das sie ernennende Gericht zuständig ist

## ALI/III Globale Grundsätze für die Zusammenarbeit

### Empfehlungen an die Gerichte und Insolvenzverwalter (Auszug 2)

- Zusammenarbeit der Verwalter in jeder Hinsicht, Verwendung von Insolvenzverwaltungsverträgen / Protocols.  
Letztere sollten Regelungen über die Abstimmung von Genehmigungsanträgen an die Gerichte sowie die Kommunikation mit Gläubigern und anderen Verfahrensbeteiligten enthalten (Grundsatz 26)
- Abstimmung (Grundsatz 27):
  - Jeder Verwalter holt erforderliche gerichtliche Genehmigungen für Maßnahmen ein, welche die Masse oder die Geschäftstätigkeit des Schuldners berühren.
  - In Angelegenheiten, welche Verfahren oder Massebestandteile im Zuständigkeitsbereich eines anderen Verwalters betreffen, holt der Verwalter, der in solchen Angelegenheiten tätig werden will, zuvor das Einverständnis dieses Verwalters ein, es sei denn, dies ist wegen einer Notlage nicht tunlich.
  - Ein Gericht sollte erwägen, ob der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens zur Förderung der Verfahrensabstimmung auch in einem anderen Verfahren als Verwalter tätig werden sollte.

## ALI/III Globale Grundsätze für die Zusammenarbeit

### Empfehlungen an die Gerichte und Insolvenzverwalter (Auszug 3)

- Grenzüberschreitende Verwertung (Grundsatz 29):  
Gerichte und alle Verfahrensbeteiligte sollten zusammenarbeiten, um bei der Verwertung der Masse insgesamt grenzüberschreitend den höchsten Gesamtwert zu erzielen.
- Zusammenarbeit bei der Kreditbeschaffung (Grundsatz 31)
- Zusammenarbeit bei Anfechtungsprozessen (Grundsatz 32) (s. zur Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht Urteil des EuGH vom [16.01.2014 – C-328/12](#) unter Hinweis auf die [Seagon-Entscheidung](#) . Auf diesen Entscheidungen beruht Art. 6 neu)
- Kontinuierlicher Austausch von Information, insbesondere bezüglich angemeldeter Forderungen (Grundsatz 33)



## Sonstiges – Aussetzung der Eröffnung

### Nur EulnsVO neu

- Art. 38 Abs. 3 S. 1:
  - Voraussetzungen:
    - ✓ vorübergehende Aussetzung eines Einzelzwangsvollstreckungsverfahrens, um Verhandlungen des Schuldners mit seinen Gläubigern zu ermöglichen
    - ✓ Bestehen geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Interesses der lokalen Gläubiger
  - Dauer der Aussetzung:  
bis 3 Monate
- Art. 38 Abs. 3 Abs. 3 S. 2 (gerichtliche Sicherungsmaßnahmen):
  - Verbot gegenüber dem Verwalter oder Schuldner in Eigenverwaltung, Gegenstände der Masse, die in dem Mitgliedstaat belegen sind, in dem sich seine Niederlassung befindet, zu entfernen oder zu veräußern, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
  - Anordnung anderer Maßnahmen zum Schutz des Interesses der lokalen Gläubiger während einer Aussetzung, es sei denn, dies ist mit den nationalen Vorschriften über Zivilverfahren unvereinbar.
- Aufhebung der Aussetzung von Amts wegen oder auf Antrag eines Gläubigers entweder nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubigern oder wenn die Fortdauer der Aussetzung für die Rechte des antragstellenden Gläubigers nachteilig ist

## Sonstiges – Abweichende Eröffnung

### Nur EulnsVO neu

- Art. 38 Abs. 4
  - Das Gericht kann auf Antrag des Hauptinsolvenzverwalters ein anderes in Anhang A erwähntes Verfahren eröffnen, als ursprünglich beantragt wurde, sofern die Voraussetzungen für die Eröffnung dieses anderen Verfahrens nach nationalem Recht erfüllt sind und dieses Verfahren im Hinblick auf die Interessen der lokalen Gläubiger und die Kohärenz zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren am geeignetsten ist.

## Sonstiges – Aussetzung der Verwertung

EulnsVO alt und neu
<b>Art. 33</b> alt <b>Art. 46</b> neu (identischer Regelungsinhalt)
Der Antrag kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Aussetzung für die Gläubiger des Hauptinsolvenzverfahrens offensichtlich ohne Interesse ist.
Das Gericht kann aber angemessene Maßnahmen zum Schutz der Gläubiger des Sekundärinsolvenzverfahrens und sonstiger Gläubigergruppen vom Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens verlangen.
Dauer der Aussetzung bis 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit
Aufhebung auf Antrag des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens oder von Amts wegen, auf Antrag eines Gläubigers oder auf Antrag des Verwalters des Sekundärinsolvenzverfahrens, wenn sich herausstellt, dass diese Maßnahme insbesondere nicht mehr mit dem Interesse der Gläubiger des Haupt- oder des Sekundärinsolvenzverfahrens zu rechtfertigen ist.

## Sonstiges - Umwandlung

EulnsVO alt	EulnsVO neu
<b>Art. 37</b>	<b>Art. 51</b>
Ein Partikularverfahren, das schon eröffnet war, bevor das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, kann nachträglich auf Antrag des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens <u>in ein Liquidationsverfahren nach Anhang B</u> umgewandelt werden.	Ein Partikularverfahren, das schon eröffnet war, bevor das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, kann nachträglich auf Antrag des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens <u>in ein anderes in Anhang A erwähntes Verfahren</u> umgewandelt werden.

## Sonstiges – Vorschlag von Sanierungsplänen 1

EulnsVO alt	EulnsVO neu
<b><u>Art. 34 Abs. 1 S. 1</u></b>	<b><u>Art. 47 Abs. 1 S. 1</u></b>
Wenn das Recht des Staats des Sekundärinsolvenzverfahrens eine Beendigung des Verfahrens durch einen Sanierungsplan o.ä. zulässt, kann der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens einen solchen vorschlagen.	ebenso
<b><u>Art. 34 Abs. 1 S. 2</u></b>	---
Die Bestätigung des Insolvenzplanes bedarf im Sekundärverfahren entweder der Zustimmung des Verwalters oder einer Prüfung durch das Insolvenzgericht, dass die finanziellen Interessen der Gläubiger des Hauptverfahrens durch den Insolvenzplan nicht beeinträchtigt werden.	Entfällt in der ab 26.07.2017 geltenden Fassung

## Sonstiges – Vorschlag von Sanierungsplänen 2

EulnsVO alt	EulnsVO neu
<b><u>Art. 34 Abs. 2</u></b>	<b><u>Art. 47 Abs. 2</u></b>
Sollen beschränkende Maßnahmen (z.B. Stundung) grenzüberschreitende Wirkung über den Bereich des Sekundärinsolvenzverfahrens hinaus haben, so bedarf es der Zustimmung aller Gläubiger.	ebenso
<b><u>Art. 34 Abs. 3</u></b>	---
Exklusives Vorschlagsrecht des Verwalters des Hauptinsolvenzverfahrens, wenn gleichzeitig eine Verwertungssperre nach Art. 33 angeordnet wurde	Entfällt in der ab 26.07.2017 geltenden Fassung

## Vielen Dank für Ihr Interesse

Sie können die digitale Version der Präsentation  
mit Hyperlinks von

<http://www.insolvencycourts.org/ICG/ICGIntro.html>

herunterladen

herunterladen